

Garagenordnung (GO)

§ 1 Grundlage

Diese Garagenordnung regelt Verhaltens- und Arbeitspflichten der Vereinsmitglieder und sonstigen Gemeinschaftsmitglieder (vereinslose Garagenpächter) – nachfolgend Nutzer genannt - gleichermaßen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Garagenordnung ergibt sich aus den §§ 2 bis 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.06.2024, sowie seinen erlassenen Ordnungen und gefassten Beschlüssen.

Es gilt das Schuldrechtanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) in der gültigen Fassung.

§ 2 Generalpflichten

Jeder Nutzer hat sich im Bereich des Garagenhofes so zu verhalten, dass es niemanden mehr, als vernünftiger Weise vermeidbar, behindert oder belästigt.

Jeder Nutzer hat seine Garage(n) in einem Zustand zu halten, welcher Schäden an gemeinsam genutzten Baulichkeiten, Anlagen und/oder Einrichtungen vermeidet. Hierzu zählt auch der vernünftiger Weise, einen unbefugten Gebrauch unterbindende, Verschluss einer Garage.

§ 3 Arbeitseinsätze

Es werden vom Vorstand jährlich 2 Arbeitseinsätze organisiert und geplant.

Der erste finden im Frühjahr, der zweite im Herbst statt. Pro Arbeitseinsatz wird eine Dauer von ca. 3 Zeitstunden veranschlagt. Darüber hinaus können anlassbezogen weitere Arbeitseinsätze pro Jahr organisiert werden.

§ 4 Arbeitsleistungen

Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen gem. § 3 GO ist an einem Termin im Jahr verpflichtend.

Hierbei gilt, dass **pro Garage** ein Arbeitseinsatz verpflichtend zu erbringen ist.

Hat ein Nutzer mehrere Garagen, so kann die Arbeitsleistungspflicht auf eine Garage begrenzt werden, wobei zugleich die Arbeitsleistungen für die weiteren Garagen geldlich gemäß geltender Beitragsordnung zu erbringen sind.

Kann ein Nutzer keinen Termin im Jahr wahrnehmen, so ist die Arbeitsleistung für alle von ihm genutzten Garagen geldlich gemäß gültiger Beitragsordnung zu erbringen.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem vom Verein vorgegebenen Konto eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich der Nutzer mit seiner Zahlungsverpflichtung gem. § 3 Beitragsordnung in Verzug.

§ 5 Datenverarbeitung

Die für die Organisation und Nachweisführung erforderlichen erhobenen Daten der Nutzer (Garagennummer, Name, Anschrift, telefonische und/oder elektronische Erreichbarkeit) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert bzw. archiviert.

§ 6 Vereinsaustritt und Kündigung/Aufhebung des Nutzungsvertrages

Die Pflicht zur Befolgung dieser Ordnung endet nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und/oder Kündigung des Nutzungsvertrages erst nach Erfüllung aller offenen Verpflichtungen aus dieser Ordnung.

Der Vereinsaustritt ist drei Monate vor Ablauf des Jahres möglich und entbindet nicht von der Befolgung der Vereinsordnungen im Falle einer pachtvertraglichen weiteren Nutzung des Garagengrundstückes (§ 5 Vereinssatzung).

Die Frist für eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages beträgt sechs Monate zum Ende des Jahres.

Die Frist für eine außerordentliche Kündigung (wenn der Nutzer durch sein Verhalten Anlass zu einer Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat, wie bspw. Verstoß gegen vertragliche Pflichten) des Nutzungsvertrages beträgt sechs Monate zum Ende eines Quartals.

§ 7 Besondere Pflichten bei Kündigung des Nutzungsvertrages

- 1.) Zahlungspflichten aus § 3 und § 4 (2) Beitragsordnung enden erst mit vollständiger Begleichung ausstehender Beträge.
- 2.) Infolge der zusammenhängenden Bauweise der Eigentumsgaragen erfolgt die Übergabe des grundsätzlich zu bereinigenden Grundstückes in der Form, als dass die Garage in beräumten, besenreinen und verschlusssicheren Zustand unverschlossen vor Ort an einen vom Vereinsvorsitz zu bestimmenden Person zu übergeben ist. Der Verschluss nach Übergabe erfolgt durch die vom Vereinsvorsitz bestimmte Person.
- 3.) Ansatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Garageneigentum an einen Dritten übergang, welcher mit Zustimmung des Grundstückseigentümers und Zwischenpächters (Verein) in das vorbestehende Pachtverhältnis (Nutzungsvertrag) eintritt.

§ 8 Schriftliches Zustellungsverfahren / Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zustellungen der Schriftform bedürfender Inhalte erfolgen:
 - per Email (digital) oder
 - per Post (schriftlich-postalisch) oder
 - per öffentlicher Zustellung mittels öffentlichem Aushanges an der Garage des betreffenden Nutzers sowie den Informationstafeln an den straßenseitigen Stirnseiten der Garagenblöcke und ergänzend auf der Website des Vereines.
- (2) Digital (Email) oder Postalisch erfolgen maximal drei Zustellversuche mit je 4 Wochen Zeitabstand. Erfolgt seitens des Empfängers innerhalb der maximal dreimaligen 4-Wochen-Frist keine Reaktion, erfolgt die Zustellung per Aushang an der Garage des Nutzers sowie Website des Vereines (öffentlicher Aushang). Erfolgt hierauf innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Empfängers, gilt der Schriftverkehr als unwidersprochen und zugestellt, mithin als rechtsverbindlich

§ 9 Inkrafttreten

Diese Garagenordnung tritt mit Wirkung des 8. Nachtrages zum Nutzungsvertrag vom 06.12.1971 zum 01.07.2024 in Kraft.

Der Vorstand

(Chemnitz, 15. August 2025)